

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 4 (1914)
Heft: 39

Artikel: Die Grundsteinlegung
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Grundsteinlegung.

Endlich, so dürfen wir heute, nachdem die Versammlung, die zur Bildung eines Vereins der Kino-Industriellen der Schweiz im Prinzip einstimmig der Ansicht war, daß in dieser Sache etwas gehen müsse, sagen, ist der Grundstein gelegt worden, der uns eine gesunde Weiterentwicklung im kinematographischen Gewerbe bringen muß, vorausgesetzt allerdings, daß die Privatinteressen zugunsten der Allgemeininteressen etwas in den Hintergrund treten, denn gerade durch die letzteren soll und muß ja der heute gegründete Verein seine Lebensexistenz beweisen und beweisen können. Es geht selbstredend nicht an, daß nun Mitglieder nur dann sich den gefaßten Beschlüssen unterziehen wollen, wenn es ihnen von ihrem Standpunkt aus möglichst angenehm und für sie persönlich sehr vorteilhaft erscheint, sondern wenn etwas Erprißliches geleistet werden soll und muß, dann heißt es: Einer für Alle und Alle für Einen!

Durch diese Zeitung und auch durch ein Zirkular waren die Kino-Interessenten der Schweiz, gleichviel, ob französisch, italienisch oder deutsch sprechend, zu einer Besprechung der gegenwärtigen Lage im kinematographischen Gewerbe der Schweiz und zur eventuellen Gründung eines Interessenten-Vereins eingeladen auf Montag, den 28. Dezember 1914, nachmittags 2 Uhr, ins „Du Pont“ in Zürich. Die Versammlung wurde vom eigentlichen Initiatoren oder besser Auzeger der Idee, Herrn Lang in Zürich eröffnet und in der Folge auch präsiert, nachdem der Schreiber dies als Tages-Aktuar und die Herren Schupbach und Wyler als Stimmzähler einstimmig anerkannt worden waren.

In kurzen Worten führte uns der Präsident vor Augen, wie absolut notwendig es heute sei, daß sich die Kino-Interessenten der Schweiz, wie dies auf gleichem Gebiet in unsern Nachbarländern schon längst der Fall ist, endlich zu einem festern und mächtigeren Ganzen zusammenschließen, um überhaupt noch existenzberechtigt zu sein und um geschlossen und kraftvoll gegen Vergewaltigungen aller Art und von welcher Seite sie nur kommen mögen, auftreten zu können. Man war, wie dann auch später immer und immer wieder wahrzunehmen war, im Prinzip schon lange der Auffassung, daß in der Sache etwas gehen sollte, aber niemand wollte den Anstoß dazu machen und so kam es denn, daß das uns bevorstehende Antikino-Gesetz im Kanton Bern den Anstoß uns brachte und der Stein ins Rollen kam. Herr Lang betonte, daß wir gleich von Anfang an für die Verwirklichung unserer Ideen einen Bundesgenossen neben uns haben in der Arbeiterorganisation des Kantons Bern, die es ebenfalls nicht zugeben kann, daß man ihr Theater, dessen Besuch dem allgemeinen Volk durch den niedrigen Eintrittspreis nur möglich ist, durch alle erdenklichen schikanösen Vorschriften und Steuern so traktieren will, daß man schließlich mit dem Untergang der ganzen kinematographischen Industrie in der Schweiz rechnen müßte. Dies sei ebenso wenig im Interesse der

allgemeinen Bevölkerung als im Interesse der Kino-Interessenten überhaupt. Bevor nun auf die Beratung der Statuten eingetreten wurde, wollte man sich klar sein, ob die Anwesenden überhaupt im Prinzip mit der Gründung eines schweizerischen Verbandes einverstanden seien, was die allgemeine Ansicht schien. Nun konnte man übergehen zur eigentlichen

Statutenberatung.

1. Bestand, Titel, Dauer, jur. Form und Sitz des Vereins.

Nach längerer Diskussion beliebte endlich der Name: „Verband der Industriellen im kinematographischen Gewerbe der Schweiz“. Ob der Verband nach Art. 716 des S. O.-R. oder nach Art. 59 des Z.-G.-B. ins Handelsregister eingetragen werden soll, wird von der noch zu bestimmenden Kommission beraten und der später einzuberufenden Versammlung Antrag gestellt werden. Auch über den Sitz der Genossenschaft war man nicht einig und wurde auch diese Lösung an die Kommission gewiesen.

2. Zweck und Tätigkeit des Vereins.

Abchnitt a) beliebte in der gewählten Form, während b) abgeändert wurde wie folgt: Aufklärung der Mitglieder über ihre Berufsinteressen an Versammlungen und durch ein noch zu bestimmendes Vereinsorgan. Die Kommission hat mit dem bisherigen Verleger des Vereinsorgans „Kinema“ zu unterhandeln und wenn möglich der kommenden Versammlung Vertrag und Antrag vorzulegen über Anerkennung des bisherigen Fachblattes. Abchnitt c) genügte nach Abänderung des drittlezten Wortes in „Vereinsorgan“. d) bleibt, ebenso e), während f) in seiner neuen Form heißt: Aufstellung von Normen für die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Angestellten, Operateure, Musiker, Portiers usw. unter Berücksichtigung der einzelnen Plätze. g) und h) passierten anstandslos, ebenso Paragraph 3.

3. Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss.

Paragraph 4 wird insofern etwas geändert, als dem Verein auch Direktoren angehören können. Paragraph 5 soll statt schriftlichen und mündlichen Aufnahmen nur schriftlich beim Vorstand eingegangene Anmeldungen als solche anerkennen. Paragraph 6 bis und mit 9 werden stillschweigend, Paragraph 10 mit Streichung der Worte „oder Uebertritt zu einem andern Gewerbe“ angenommen.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Paragraph 11 und 12 passierten anstandslos, während es bei Paragraph 13 bald schien, als wäre es unmöglich, sich auf eine gewisse Norm einigen zu können. Während einzelne Mitglieder den Eintritt sowie die Ansätze für den Jahresbeitrag zu hoch taxierten, fanden andere diese wieder zu niedrig, sodaß nach mehr als zweistündiger Diskussion über diese Punkte schließlich drei Anträge zur Abstimmung vorlagen, wovon denn schließlich mit 25 von 39 Stimmen folgender Antrag gutgeheißen wurde:

Der Eintritt beträgt für Wocheneschäfte 30 Fr., für Sonntagsgeschäfte 20 Fr., der Jahresbeitrag für erstere 10

Franken, derjenige für die letztern 5 Fr. monatlich, zahlbar in vierteljährlichen Raten zum Voraus.

Infolge der sehr vorgerückten Zeit, es war schon gegen 6 Uhr abends, beantragte Herr Wyler in Zürich, hier die Verhandlungen abubrechen und eine Kommission von 7 Mitgliedern zu bestimmen, die die heute eingebrachten Abänderungsanträge zu redigieren hätte. Dieser Antrag beliebte denn auch mit großem Mehr und es wurden in die Kommission gewählt die Herren:

Burstein, St. Gallen,
Graf, Bülach,
Lang, Zürich,
Wyler, Zürich,
Hyll, Zürich,
Franzosa, Genf,
Korb, Lausanne.

Diese Kommission hat nun auf die möglichst bald anzusetzende Versammlung die Statuten weiter zu beraten, unverbindliche Verträge und Abmachungen mit Filmverleihern, Filmfabriken, Buchdruckern, Kohlenlieferanten usw. zu treffen, um diese der kommenden Versammlung zur Genehmigung vorlegen zu können.

Der vorgesehene Vortrag von Herrn Stadtrat Huggler in Bern wurde auf die nächste Sitzung verschoben und ist nur zu hoffen, daß dann die Mitglieder wieder so zahlreich sich einfinden, um als geschlossenes Ganzes erspriesslich arbeiten zu können im Interesse der gesamten Kinematographie in der Schweiz.

Wir brauchen hierzu jeden Kinoinhaber, jeden Filmverleiher und die volle Kraft eines jeden und auch seinen guten Willen, mitzuhelfen, um Jenen entgegenzutreten zu können, die dieses volkserzieherische Mittel zu vernichten trachten, wie dies jetzt im Kanton Bern der Fall zu sein scheint; nach Bern werden andere Kantone folgen, es sind

alle Anzeichen dafür vorhanden und deshalb gilt es, diese Giftpflanze im Keime zu ersticken und ihr den Lebensnerv abzuschneiden.

Schluß der Versammlung 6 Uhr 15.



Unsere werten

**Abonnenten, Inserenten, sowie
Lesern, Freunden und Gönnern**
entbieten z. Jahreswechsel aufrichtige Glückwünsche
Redaktion & Verlag des „Kinema“.



J. Dietrich, Zürich

Uhrmacher und Bijoutier

Mittlere Bahnhofstrasse 48

Genfer-Uhren in Gold, Silber und Stahl.
Uhren schon von 12 Fr. an. In Nickel und Stahl von 6 Fr. an.
Junghanswecker von 3.75 an, **Regulateurs** mit 14 Tag, Halb-
und Stundenschlag von 18 Fr. an.

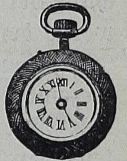


Bijouterie in kontrolliert
18 kar. Gold,

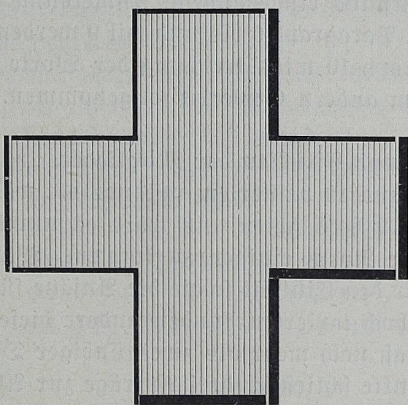
Silber und Doublé.

Spez.: **Eheringe ohne Lötfuge.**

Aufspringen unmöglich; amtlich kontrolliert, 18 Kar.
Gold von Fr. 12—35 in 4 Breiten, gelb, rot und matt
Gold, in 14 Kar. und 9 Kar. Gold von Fr. 7.— an. Schöne Gravur innert
5 Minuten gratis. **Schriftliche Garantie.**



Weltkinematograph G. m. b. H. Freiburg B Fernsprecher 2412
Tel.-Adresse: Weltkinematograf



**Eine deutsche Sanitätskolonne
des Roten Kreuzes bei Ausübung ihrer
aufopfernden Tätigkeit im Kriegsfall.**

Zwischenzettel:

140

Die Zelte werden aufgebaut. In der Feldküche. Die Besichtigung des Feldlazarettcs. LandsturMLEUTE rücken zur Absperrung heran. Damen des vaterländischen Frauenvereins bereiten die Kost. Rot-Kreuz-Schwesterntreffen ein. Das Einlaufen des Hilfslazarettzuges. Die Verpflegung. Es müssen mehrere Verbände erneuert werden. Nicht mehr Transportfähige verbleiben im Reservelazarett. Fertig machen, der Zug fährt bald ab!

Mit spezieller Erlaubnis des stellvertretenden General-Kommandos des
XIV. Armeekorps.

2 Buntplakate
gratis!

Telegr.-Wort: Sanität.
Lieferung erfolgt sofort der Reihe nach
per Nachnahme.